



## Infoblatt Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Rheinisch-Bergischen Kreis (Stand Dezember 2018)

### 1. Ziel des Fahrdienstes

Das Ziel des Fahrdienstes ist es, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dazu gehören

- Besuche von Verwandten und Freunden,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen
- sowie die Erledigung von Besorgungen oder sonstigen Angelegenheiten.

Eine Kostenübernahme durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen dieser Nutzung erfolgt nur für Fahrten, bei denen eine Entfernung von 50 km zwischen Wohnort des Berechtigten und Zielort **nicht** überschritten wird. Werden weiter entfernte Ziele angefahren, sind die über 50 km hinausgehende Fahrtkosten in voller Höhe vom Fahrdienstnutzer selber zu tragen.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung, der ärztlichen Versorgung oder sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder beruflichen Zwecken dienen, werden **nicht** gefördert.

### 2. Berechtigte Fahrdienstnutzer

2.1. Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Zur Prüfung der Berechtigung wird eine **Selbstauskunft** verlangt. Zum Beleg der Aussagen sind dieser Selbstauskunft bestimmte Nachweise / Bescheide beizufügen.

2.2. Den **Fahrdienst** kann nutzen, wer

- auf Grund einer Behinderung über einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **"aG" = außergewöhnlich Gehbehindert** verfügt und
- seinen tatsächlichen Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis hat.
- Bewohner einer stationären Einrichtung ist, das Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis hat und vor Einzug in die Einrichtung seinen tatsächlichen Aufenthalt im Rheinisch-Bergischen Kreis hatte bzw. wenn der zuständige örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe die Erstattung der Kosten gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis erklärt.

2.3. Die Leistung wird nur gewährt, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

2.4. Personen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, sind **nicht** berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen.

### 3. Organisation des Fahrdienstes

Für die Fahrdienste sind vom Rheinisch-Bergischen Kreis gelistete **Fahrdienstpartner** zu nutzen. Die **Fahrdienstpartner**, ihre Leistungen und die Preise sind in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste wird den Fahrdienstberechtigten zur Verfügung gestellt.



Die Leistungen werden von den **Fahrdienstpartnern** in eigenem Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der **Fahrdienstpartner**. Aus der Gewährung des Fahrdienstbudgets heraus, lassen sich keinerlei Haftungsansprüche für Schäden, die bei der Fahrt entstehen, gegen den Rheinisch-Bergischen Kreis ableiten.

Mögliche Beschwerden oder Haftungsansprüche bei Personen- und / oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind nur an den **Fahrdienstpartner** zu stellen.

#### **4. Finanzierung durch Fahrdienstbudget und Eigenbeteiligung**

##### 4.1 Fahrdienstbudget

In Abhängigkeit von der Bedarfssituation erhält jeder berechtigte Fahrdienstnutzer ein jährliches Fahrdienstbudget, das im Amt für Soziales verwaltet wird.

- für Fahrten mit Funkmietwagen oder Taxi Typ A: 1.400 € / Jahr
- für Fahrten mit einem Spezialfahrzeug mit Rampe oder mit Hebebühne Typ B: 2.000 € / Jahr

Das Fahrdienstbudget wird per Bescheid durch das Amt für Soziales als Jahresbudget bewilligt. Die Bewilligung wird zeitlich befristet bis zum Jahresende ausgesprochen. Bei Antragstellung innerhalb eines laufenden Jahres wird die Höhe des Budgets anteilig bewilligt. Nicht verbrauchte Budgetanteile verfallen zum Jahresende.

In begründeten Ausnahmefällen können die Budgets auf Antrag erhöht werden.

Eine Fahrdienstnutzung für Gruppenfahrten und damit die Aufteilung der Fahrtkosten auf die Teilnehmer ist möglich.

##### 4.2 Eigenbeteiligung

Grundsätzlich ist jeder Berechtigte verpflichtet, einen Eigenanteil pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (ohne An- und Abfahrt) unmittelbar nach der Fahrt an den Fahrdienstpartner zu zahlen.

Je nach vorhandenem monatlichen Einkommen beträgt die Eigenbeteiligung 0,10 €, 0,20 € oder 0,50 €. Heimbewohner, die lediglich über den persönlichen Barbetrag verfügen, sind von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

#### **5. Abrechnungsverfahren**

Mit dem Bewilligungsbescheid für das jährliche Fahrdienstbudget erhält jeder Fahrdienstnutzer ein **Fahrtenbuch** mit dem Eintrag des Gesamtjahresbudgets und der Eigenanteilstufe.

Das Fahrtenbuch wird als Quittung, Dokumentation und Abrechnungsgrundlage gegenüber dem Kreis verwendet. Auf Basis der Quittung rechnet der Fahrdienstpartner die Fahrtkosten monatlich unter Anrechnung des entrichteten Eigenanteils mit dem Kreis ab.

Im Fahrtenbuch wird nach jeder einzelnen Fahrt das verbleibende Jahresrestbudget durch Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Fahrtkosten zur Selbstkontrolle des Nutzers errechnet und ausgewiesen.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:**

**Frau Schucht Tel. 02202 / 13 28 30 und Frau Uttich Tel. 02202 / 13 6455**